

# RS UVS Salzburg 2000/02/02 11/10135/2-2000nu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.2000

## Rechtssatz

Hat ein ausländischer Lieferant ohne Betriebssitz im Inland die mangelhafte Lieferung nachzubessern, so ist der inländische Arbeitgeber, der die Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, im Sinne des § 2 Abs 3 lit b AuslBG als Arbeitgeber der entsendeten ausländischen Arbeitnehmer anzusehen. Er hat für die entsprechende Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung (gemäß § 18 Abs 1 AuslBG) zu sorgen.

## Schlagworte

§ 2 Abs 2 lit d AuslBG; Für die Nachbesserung der Mängel durch ausländische Arbeitnehmer in Österreich sind entsprechende arbeitsrechtliche Bewilligungen erforderlich

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)